

Reglement über die Jägerprüfung im Kanton Thurgau Lehrgang, Prüfungsstoff und Prüfungsanforderungen

vom 20. Oktober 2020

A Zweck der Jägerausbildung und der Jägerprüfung

Die Jägerprüfungskandidatinnen und -kandidaten verfügen umfassend über die für die Jagdausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse. Sie können Jagdwaffen gefahrlos und treffsicher handhaben. Sie sind im Bild über die Zusammenhänge zwischen der Jagd und den diese tangierenden Fachgebieten und genügen den Ansprüchen von Natur- und Tierschutz.

B Rechtliche Grundlagen

- Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986
- § 15 und § 18 Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992 / 17. Mai 2017
- § 7 ff. Verordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Mai 2018

C Lehrgang

1. Praktische Ausbildung

Einführungstag: Jagdkunde und Jagdbetrieb, Demonstration über Hundeführung, Schiessübung.

Vier teils doppelt geführte Ausbildungs-Anlässe zu den Themen:

- Revierarbeiten und -einrichtungen
- Biotophege / Pflegeeinsatz
- Vogelkundliche Exkursion
- Waldkunde / Wildschaden

Der Besuch eines Anlasses pro Thema ist obligatorisch.

Daten und Dauer dieser Kurse werden durch die Jägerprüfungskommission festgelegt. Bei Bedarf werden die Kurse mehrfach durchgeführt.

2. Theoretische Ausbildung

Acht Kursabende zu den Themen:

- Allgemeine Wildkunde (mit Fokus Schwarzwild)

- Rehwildkunde
- Wildökologie
- Wildtierkrankheiten / Wildbrethygiene
- Jagdrecht / Jagdgesetz
- Jagdhundewesen
- Jagdkunde
- Waffen- und Munitionskunde

Der Besuch von mindestens sechs Kursabenden ist obligatorisch.

3. Zusätzlich empfohlene Ausbildung

- Reviergänge und -arbeiten mit einem Jagdpächter oder Jagdaufseher
- Reviergänge und -arbeiten mit einem Förster
- Teilnahme an Gemeinschaftsjagden als Treiber
- Besuch des Naturmuseums (Artenkenntnis)
- Studium von Fachliteratur

4. Empfohlene Unterlagen und Literatur

Standard-Literatur:

- Jagen in der Schweiz. Auf dem Weg zur Jagdprüfung. Herausgeber Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz (Salm Verlag), ISBN 978-3-7262-1425-8
- Jagd- und Fischereiverwaltung TG: Ergänzende Ausbildungsunterlagen zur Jägerprüfung Thurgau

Weiterführende Literatur:

- H. Krebs: Vor und nach der Jägerprüfung (BLV), ISBN 3-405-16009-X
- Lehrbuch Jägerprüfung, Bände 1 - 4 (Verlag Parey), ISBN 3-89715-500-1
- B. Hespeler: Rehwild heute (BLV), ISBN 3-405-16510-5
- R. Henning: Schwarzwild (BLV), ISBN 3-405-15380-8
- P. Volery: Von der Wildbahn auf den Teller. Die fachgerechte Verwertung von einheimischem Wildbret (hep Verlag, Ott Verlag), ISBN 3-7225-0052-4
- D. Jung: Hundeausbildung (Verlag Huber), ISBN 3-7193-0956-8

D Prüfungsstoff und Prüfungsanforderungen

1. Schriftliche Vorprüfung

Geprüft werden die Fächer Jagdrecht, Wildkunde, Wildökologie, Waldkunde, Jagdkunde, Hundewesen sowie Waffen- und Munitionskunde (zu den Inhalten der einzelnen Fächer wird auf Ziffer 3 unten verwiesen).

Aus dem im Voraus abgegebenen Fragenkatalog haben die KandidatInnen total 90 Fragen zu beantworten. Die schriftliche Vorprüfung ist bestanden, wenn **mindestens 85 Fragen richtig beantwortet** wurden.

2. Praktische Prüfung

Praktisches Schiessen sowie mündliche Prüfung über Waffen- und Munitionskunde

a. Schiessprüfung

Kugel-Programm:

6 Schüsse auf Bockscheibe 100 m, je 3 Schuss aus zwei unterschiedlichen Stellungen zulässige Stellungen 'stehend angestrichen', 'kniend angestrichen' oder 'sitzend frei'

Anforderung 6 x Mindest-Treffer '8'

Schrot-Programm:

8 Schüsse mit Schrot Nr. 3 (3.5mm) auf Scheibe laufender Hase dreigeteilt mit Seitenwechsel nach jedem Schuss, Doppelieren nicht erlaubt

Anforderung 6 Treffer; fällt nur die hinterste Klappe, gilt dies nicht als Treffer

Vor dem Kugel- und dem Schrotprogramm ist je 1 Probeschuss gestattet. Nichtabgabe des Schrotschusses gilt als Null; Munitions- oder Waffenversager werden nicht angerechnet. Die beiden Programme dürfen am gleichen Tag je einmal wiederholt werden.

Für das Prüfungsschiessen sind nur die im Kanton Thurgau erlaubten Jagdwaffen sowie Ordonnanzmunition zugelassen. Die Jägerprüfungskommission legt fest, wo die Prüfung abgenommen wird.

b. Handhabung der Jagdwaffen, Waffen- und Munitionskunde

Sicherheit in der Handhabung, Trag- und Anschlagarten, Manipulationen, Zerlegen und Zusammensetzen der Waffen; Kenntnis der eigenen Jagdwaffen (Schrot- / Kugelwaffen), Ballistik und Munitionskennnisse (Kugel- / Schrotpatronen), gesetzliche Vorschriften über Waffen und Munition, Sicherheit und Unfallverhütung.

Anforderung: Bewertung "genügend"

3. Mündliche Prüfung

Anforderung: in jedem Fach Bewertung "genügend"

a. Jagdrecht

- Jagdregal, Jagdsystem, Jagdbehörden
- Jagdbewilligung, Entzug

- Jagdreviere, Grenzen, Arrondierung, Wildschongebiet
- Verpachtung, Auflösung des Pachtverhältnisses, Verhältnis zur Gemeinde und Verhältnis zwischen den Pächtern
- Schutz des Grundbesitzes, Rechte des Grundeigentümers
- Wildschaden, Jagdschaden, Versicherungen
- Wildschutz, Vogelschutz, jagdbare und geschützte Tiere, Schonzeiten,
- Abschuss von Hunden und Katzen
- Jagdausübung, Wildfolge, verbotene Jagdmethoden und Hilfsmittel
- Jagdaufsicht

b. Wildkunde

Artmerkmale und Systematik der einheimischen Säugetier- und Vogelarten gemäss Geltungsbereich Jagdgesetz und Liste prüfungsrelevanter Vogel- und Säugetierarten; Bau und Lebensweise von Rehwild, Schwarzwild, Feldhase, Fuchs und Marderartigen sowie der übrigen Arten; Merkmale zur Altersbestimmung bei Schwarz- und Rehwild

c. Wildökologie

Grundbegriffe:

- Lebensgemeinschaften und deren Beeinflussung durch unbelebte, belebte und menschenbedingte Faktoren
- Nahrungsnetz, Räuber-Beute-Systeme und Stoffkreislauf
- Wilddichte und deren Auswirkungen, Populationsdynamik
- Inner- und zwischenartliche Konkurrenz, Überlebensstrategien
- Sozialstruktur und -verhalten
- Kulturfolger und -flüchter
- Saisonale Überlebensstrategien
- Wildbrethygiene

Wildtierkrankheiten:

- Ekto- und Endoparasiten
- Infektionen durch Bakterien und Viren
- Vergiftungen
- Verletzungen und Missbildungen
- auf den Menschen übertragbare Krankheiten

d. Waldkunde

- Kenntnis der wichtigsten einheimischen Baum- und Straucharten
- Waldfunktionen
- Waldbau: Verjüngungsverfahren, Pflegeeingriffe
- Ökologische Aspekte im Wald und bei der Waldbewirtschaftung
- Wildschäden: Arten, Erhebung, Bedeutung, Prävention, Biotoppege
- Rehwild: Bestandesermittlung, Dichte und Abgangsplanung

e. Jagdkunde

- Jagdarten und Jagdbetrieb
- Reviereinrichtungen
- Verhalten vor und nach dem Schuss
- Fachausdrücke und jagdliches Brauchtum

f. Hundewesen

- Biologie des Hundes, Hundekrankheiten
- Haltung und Führung von Jagdhunden
- Kenntnis und Verwendung der verschiedenen Jagdhunderassen
- Gesetzliche Vorschriften über Jagdhunde
- Fachausdrücke

E Administratives

1. Zeitplan

Der Zeitplan wird für jeden Lehrgang durch die Jägerprüfungskommission festgelegt.
Als Grob-Raster (Änderungen bleiben vorbehalten) gilt:

- Ausschreibung Lehrgang im ersten Quartal (allenfalls im letzten Quartal des Vorjahres)
- 1. Teilprüfung (schriftliche Vorprüfung) im September
- Einführungstag sowie praktische Ausbildungsanlässe und Kurse von Oktober bis Juni
- Schiessübungen ab April
- 2. Teilprüfung (praktische Schiessprüfung mit Waffen- und Munitionskunde) im Juni
- 3. Teilprüfung (mündliche Theorie-Prüfung) im Juli / August
- Abgabe des Jagdfähigkeitsausweises

Repetitions-Termine werden durch die Jägerprüfungskommission festgesetzt.

2. Teilnehmerzahl

Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgang und Prüfung ist auf 50 beschränkt.
Die Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt. Es wird eine Warteliste geführt.

3. Kosten

Die Gebühren für Lehrgang und Prüfung richten sich nach der JGRV. Die Gebühr für den Lehrgang wird durch Jagd Thurgau erhoben.
Standgelder und Munitionskosten sind nicht enthalten.

F Zulassungskriterien und Ausschlussgründe

Den Ausschluss aus dem Lehrgang und die Nicht-Zulassung zur Prüfung zur Folge haben

- das Nicht-Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen bzw. die nicht fristgerechte Abgabe der hierzu erforderlichen Nachweise und Unterlagen gemäss JG,
- das Nicht-Erfüllen der Ausbildungs-Obligatorien gemäss Ziffer C.1. und 2.,
- die nicht fristgerechte Bezahlung der Gebühren gemäss Ziffer E.3.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Das vorliegende Reglement tritt in Kraft per 1. November 2020. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 12. Oktober 2018.

Für die Repetentinnen und Repetenten aus dem Lehrgang 2019/20 gilt weiterhin das bisherige Reglement vom 12. Oktober 2018

Jägerprüfungskommission

Der Präsident



Frank Zellweger

genehmigt:

Departement für Justiz und Sicherheit

Die Departementschefin



Cornelia Komposch